

MARKTGEMEINDE MARIA SAALAm Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 811-6/2018/KG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 14.11.2017, Zahl 004-1/2017/GR, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- 2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab <u>01.01.2018</u>:

für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 213,29

§ 4 Benützungsgebühr

- 1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 2. Der Gebührensatz beträgt ab <u>01.04.2018</u> **EUR 2,88 pro m³**.
- 3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- 4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder Berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- 1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- 2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- 3. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- 1. Die Benützungsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
- 2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.

- 3. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
- 4. Die Abrechnung der Jahresbenützungsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
- 5. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2014, Zahl 004-4/2014/GR außer Kraft.

Maria Saal, 15.12.2017

Der Bürgermeister

Anton Schmidt

Angeschlagen am: 15.12.2017 Abgenommen am: 29.12.2017